



Funk BauRisk-Police

(Investitionsbasis)

**Überblick über den Versicherungsschutz
für die
am Bauprojekt „Neubau Fahrland Döberitzer Straße“
beteiligten Sachverständigen, Gutachter, Architekten, Ingenieure, Projektmanager etc.**

**FUNK-NR. 01 006112 0110/460-0001 und 0002
Versicherungsschein-Nr. DE00034737LI18A und 40 958701 07027**

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die ProPotsdam GmbH.

A.2 Versicherte

Versicherte sind

- ProPotsdam GmbH,
- die an dem Bauprojekt beteiligten Sachverständigen, Architekten, Ingenieure, Gutachter, Projektsteuerer/-controller, Sonderfachleute oder sonstige Honorarkräfte einschließlich aller Nachunternehmer, gleich von wem sie beauftragt sind,
- die Koordinatoren für Sicherheits- und Gesundheitsschutz.

A.3 Versicherer (Führung)

Versicherer ist die HDI Global SE mit einer Führungsquote von 60 %.

A.4 Versicherungsvertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen insbesondere zu Grunde

- die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB, Fassung 2008),
- sowie die geschriebenen Bedingungen.

A.5 Gegenstand der Versicherung

Die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für die Folgen von Verstößen bei Leistungen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt „Neubau Fahrland Döberitzer Straße“.

Versichert sind alle Baumaßnahmen/sämtliche Projekte im Zusammenhang mit:

- Neubauvorhaben
- Umbaumaßnahmen



- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten innerhalb Deutschlands inklusive aller Nebeneinrichtungen und dazugehörige Tiefbaumaßnahmen.

A.6 Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.01.2018/12 Uhr und endet am 01.01.2019/12 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Versicherungsschutz besteht für sämtliche Bauvorhaben, die innerhalb der Vertragslaufzeit neu begonnen werden.

Der Versicherungsschutz für den jeweiligen Versicherten umfasst Verstöße, die zwischen dem Beginn seiner Tätigkeit für das Bauprojekt - auch wenn die Tätigkeit vor Vertragsbeginn stattgefunden hat - und dem Abschluss seiner Tätigkeit für das Bauprojekt begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach dem Abschluss seiner Tätigkeit für das Bauprojekt gemeldet werden, mindestens jedoch zehn Jahre nach Gesamtfertigstellung des Bauprojektes.

Die Meldefrist von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit für das Bauprojekt gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass diese Frist unverschuldet versäumt wurde.

Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

A.7 Verzicht auf Rückgriff gegen Versicherte und Mitversicherung gegenseitiger Ansprüche

Es gilt ein genereller Verzicht auf Rückgriff gegen Versicherte. Hiervon ausgenommen sind lediglich Schäden und Verluste hervorgerufen durch Vorsatz der Repräsentanten des Versicherten.

Gegenseitige Ansprüche der Versicherten sind mitversichert. Dies gilt jedoch nicht bei Ansprüchen der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüchen der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

A.8 Kündigungsverzicht

Abweichend von §§ 99, 111 VVG sowie Ziffer 19 AHB und § 14 ABN verzichtet der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall nur, wenn zur Verhütung weiterer Schäden vom Versicherer verlangte, wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen durchgesetzt werden.

Ziffern 20, 21 AHB gelten gestrichen.

B BESONDERER TEIL

B.1 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein Versicherter während der Wirksamkeit des Vertrages wegen eines bei der Ausführung seiner beruflichen Tätigkeit eingetretenen Schadenereignisses auf Grund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

B.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden am Bauwerk.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch von den versicherten erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Laser- und Masergeräten.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus den als Ersatz der eigenen Ausführungsplanung übernommenen Werksplanungen der Ausführenden.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sowie Planungsringen.



Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vertrieb selbst erstellter Bausoftware.

Bei Gebäuden, die unter das Denkmalschutz-Gesetz fallen, besteht auch bei wesentlicher Abweichung von DIN-Vorschriften, die sich auf Materialien beziehen, Versicherungsschutz, wenn der Ingenieur - von ihm nachweislich - mit Ingenieurverstand von diesen Regeln begründet abgewichen ist.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren und Wertsachen) und Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln Dritter.

Mitversichert sind Schäden an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung.

Mitversichert ist unter Verzicht auf Einzelan- und -abmeldung die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Halten, Führen, Verwenden und Vermieten oder Verleihen von Geräten, die sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen können, Kräne, Winden und sonstige Be- und Entladevorrichtungen, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit unter 6 km/h sowie sonstigen nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen.

Mitversichert sind Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffern 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden bei der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen, mit Ausnahme von Soviesokosten. Mitversichert ist aber die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Soviesokosten.

Mitversichert ist die Verlängerung der Verjährung auf bis zu fünf Jahre bei Arbeiten an Grundstücken.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- aus der Tätigkeit als Projektsteuerer/-controller für die Erstellung/Gestaltung von Bauwerken,
- aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der VOF,
- aus Tätigkeiten gemäß der Baustellenverordnung, insbesondere die als Koordinator,
- aus Facility Management.

Eingeschlossen sind die Gerichtskosten der Versicherten sowie die Kosten der Rechtsverteidigung in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zu Folge haben kann.

B.3 Ausschlüsse

Im Hinblick auf die Ausschlüsse wird auf die AHB sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufs-Haftpflicht-Versicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (BBR) verwiesen (*Anm.: Die „BBR Arch“ sind nicht Vertragsbestandteil.*)

B.4 Versicherungssumme

Für den Vertragsteil Berufs-Haftpflicht-Versicherung gilt eine separate Versicherungssumme je Versicherungsfall i. H. v. 10.000.000 € für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), dreifach maximiert im Versicherungsjahr, vereinbart.

Für das Abhandenkommen von Sachen/Kfz von Betriebsangehörigen und Besuchern gilt ein Sublimit von 50.000 €, dreifach maximiert im Versicherungsjahr.

Für das Abhandenkommen von Schlüsseln gilt ein Sublimit von 100.000 €, dreifach maximiert im Versicherungsjahr.

Für die erweiterte Planungs-Haftpflicht-Versicherung der ausführenden Unternehmen gilt ein Sublimit von 5.000.000 €, zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

B.5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 2.500 € je Versicherungsfall. Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Der Selbstbehalt beträgt 500 € je Versicherungsfall bei Abhandenkommen von Habe der Versicherten/Besucher sowie 10%, mindestens 2.500 € je Versicherungsfall bei Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen oder fremden Schlüsseln.



C EXCEDENTEN-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Versicherer der separaten Excedenten-Haftpflicht-Versicherung ist die XL Insurance Company SE mit einer Führungsquote von 70 %.

Im Anschluss an die Betriebs-, Umwelt-, Bauherren- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung (Basisvertrag) beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 15.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

Für die Berufs-Haftpflicht-Versicherung gilt im Rahmen dieser Summe ein Sublimit in Höhe von 10.000.000 €, 2-fach maximiert im Versicherungsjahr.

Es gilt der Deckungsumfang der Funk BauRisk-Police („following form“).

Es gilt Leistungspflicht im lückenlosen Anschluss an die Teilleistung des Basisversicherers, sofern dieser nicht oder nicht voll leistet („drop down“). Dies gilt nicht für Sublimits im Basisvertrag.

Diese Synopse dient nur der Übersichtlichkeit. Allein rechtlich verbindlich gelten die Regelungen des später abzuschließenden jeweiligen Versicherungsvertrages.